

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2008

Nr. 2008/1710

Sozialhilfe: Erweiterung der Leistungsvereinbarung mit dem Bundesamt für Statistik für eine Schweizerische Sozialhilfestatistik (Vollerhebung)

1. Erwägungen

Mit Beschluss Nr. 2004/965 vom 4. Mai 2004 genehmigte der Regierungsrat die zwischen dem Departement des Innern und dem Bundesamt für Statistik (BFS) abgeschlossene Leistungsvereinbarung zur Einbindung des Kantons Solothurn in die „Schweizerische Sozialhilfestatistik“. Die Rechtsgrundlagen für die Schweizerische Sozialhilfestatistik sind das Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (BstatG) und die Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes. Darin ist auch die Kooperation zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden geregelt. Die Sozialhilfestatistik bietet Vergleichsmöglichkeiten mit anderen Kantonen und andere aufschlussreiche Informationen. Sie dient auch als Entscheidungsgrundlage in der Sozialplanung von Einwohnergemeinden, Regionen und Kanton und daraus lassen sich auch weitere sozialpolitische Schwerpunkte ausmachen. Die Auswertung und Berichterstattung erfolgt jährlich.

Im Kanton Solothurn erfolgte die Datenerhebung bisher durch eine jährliche Stichprobenerhebung in 44 vom Bundesamt ausgewählten Einwohnergemeinden. Auf eine Vollerhebung wurde damals im Hinblick auf ein neues Sozialgesetz und den sich abbildenden Veränderungen in bezug auf die Bildung regionaler Sozialkreise vorderhand verzichtet. Zwischenzeitlich musste festgestellt werden, dass eine blosse Teilerhebung gewisse Lücken aufweist und für Umfang und Aussagekraft nicht optimal ist. Insbesondere aber im Hinblick auf die bisher erfolgten und künftigen Zusammenschlüsse der Einwohnergemeinden zu „Sozialregionen“ ist das bisher angewendete System zur Datenerhebung in bloss 44 Einwohnergemeinden nicht mehr tauglich.

Die Nachteile der bisherigen Teilerhebung erfordern die Ausdehnung zu einer „Vollerhebung“ der Sozialhilfedaten auf alle Einwohnergemeinden bzw. alle Sozialregionen. Auch die Mehrzahl der anderen Kantone hat sich für eine Vollerhebung entschieden. Mit einer künftigen Vollerhebung wird dem Anspruch auf Transparenz, Vollständigkeit und auf eine optimierte Datenlage Rechnung getragen. Nach § 24 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1) erheben und liefern Kanton, Einwohnergemeinden und die nach diesem Gesetz mit Aufgaben betrauten Institutionen nach Vorgabe des Bundes und der kantonalen Departemente unentgeltlich alle relevanten statistischen Daten. Dies um eine aussagekräftige Sozialstatistik und einen Sozialbericht, die Sozialforschung und wissenschaftliche Arbeiten zu ermöglichen. Das BFS unterstützt den Wechsel von einer Teilerhebung zur Vollerhebung in der Sozialhilfestatistik. Es beantragt die Erweiterung des bisherigen Leistungsvertrages auf alle 125 Gemeinden bzw. auf alle Sozialregionen. Das jährliche Kostendach beträgt neu maximal 52'000 Franken (bisher 25'000 Franken). Die Kosten der Leistungsvereinbarung gehen zu Lasten der Einwohnergemeinden und werden diesen jährlich im Rahmen des „Lastenausgleichs Sozialhilfe „Administrationskosten“ in Rechnung gestellt. Schon bisher wurden diese im Rahmen der Verwaltungskosten

nach dem Gesetz über die Aufgabenreform „soziale Sicherheit“ (GASS) von den Einwohnergemeinden getragen.

Zur Einführung der Vollerhebung der Sozialhilfestatistik im Kanton Solothurn wird das BFS mit den Sozialregionen bzw. den Einwohnergemeinden nach Unterzeichnung der Leistungsvereinbarungserweiterung Kontakt aufnehmen sowie entsprechend instruieren und bei Bedarf eine Schulung anbieten. Alle Sozialregionen über ihre regionalen Sozialdienste bzw. alle Einwohnergemeinden sind zu beauftragen, die vom BFS in diesem Zusammenhang geforderten Daten ab dem 1. Januar 2009 zu erfassen und dem BFS fristgerecht zur Verfügung zu stellen.

2. **Beschluss**

- gestützt auf § 24 Sozialgesetz -

- 2.1 Der Kanton Solothurn führt ab 1. Januar 2009 für die Sozialhilfestatistik des BFS anstelle der bisherigen Teilerhebung eine Vollerhebung ein.
- 2.2 Alle Sozialregionen über ihre regionalen Sozialdienste bzw. sämtliche Einwohnergemeinden sind ab dem 1. Januar 2009 verpflichtet, die vom BFS geforderten Daten zu erfassen und dem BFS fristgerecht zur Verfügung zu stellen.
- 2.3 Die jährlichen Kosten für die Leistungsvereinbarung „Sozialhilfestatistik“ werden den Einwohnergemeinden mit dem „Lastenausgleich Sozialhilfe „Administrationskosten“ in Rechnung gestellt.
- 2.4 Kosten für weitergehende Aufträge von Einwohnergemeinden an das BFS sind von den Auftraggeberinnen direkt zu tragen.
- 2.5 Das Amt für soziale Sicherheit, Leiter Sozialhilfe und Asyl wird ermächtigt, mit dem BFS eine Leistungsvereinbarung über die Zusatzleistungen zu unterzeichnen. Das Kostendach für die Vollerhebung beträgt max. 52'000 Franken pro Jahr.
- 2.6 Das Amt für soziale Sicherheit, Sozialhilfe und Asyl wird beauftragt, im Rahmen der Leistungsvereinbarung zwischen dem BFS, den Einwohnergemeinden und dem Kanton koordinierend zu wirken. Es ist zwischen BFS, Kanton und Gemeinden eine gemeinsame Plattform anzustreben, welche den „online-Datenverkehr“ untereinander optimiert.
- 2.7 Die jährliche „Sozialhilfestatistik“ ist vor Veröffentlichung jeweils dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) zur Vernehmlassung zu unterbreiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern

ASO (8); Sozialhilfe und Asyl (5), Ablage (1), Controlling (2)

Amt für Finanzen

Amt für Gemeinden

Präsiden der solothurnischen Einwohnergemeinden (125)

Präsiden der solothurnischen Sozialhilfekommissionen (125)

Regionale Sozialdienste (Versand durch ASO SOA)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Aktuarin der SOGEKO

Fachkommission Menschen in sozialen Notlagen (Versand durch ASO SOA)